

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbGG § 77; ZPO §§ 318, 519 b

Leitsatz:

Die Zulassung der Revisionsbeschwerde gemäß § 77 ArbGG in einem Beschluß des Landesarbeitsgerichts, durch den nicht eine Berufung verworfen, sondern lediglich die Verwerfung der Berufung auf Grund eines früheren Beschlusses des Landesarbeitsgerichts "bestätigt" wird, ist rechtlich wirkungslos. Eine gleichwohl eingelegte Revisionsbeschwerde ist unzulässig (Bestätigung von BAG AP Nr. 7 zu § 519 b ZPO [auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen]).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

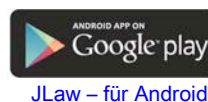
Aktenzeichen: 2 AZB 32/73

Beschluß des BAG vom 23. Juli 1973

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZB 32/73

3 Sa 24/73 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 23. Juli 1973 beschlossen:

Die Revisionsbeschwerde des Beklagten gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 11. Mai 1973 - 3 Sa 24/73 - wird als unzulässig verworfen.

Der Beklagte trägt die Kosten der Revisionsbeschwerde.

G r ü n d e :

I. Das Landesarbeitsgericht hat durch Beschluß vom 20. März 1973 die am 6. März 1973 bei Gericht eingegangene Berufung des Beklagten gegen das am 7. Februar 1973 zuge-

- 2 -



- 2 -

stellte Urteil des Arbeitsgerichts als unzulässig verworfen. Es hat in den Gründen dieses Beschlusses zugleich den Antrag des Beklagten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Berufungsfrist als unbegründet zurückgewiesen. Die Ablehnung dieses Antrages hat das Landesarbeitsgericht unter anderem auch damit begründet, daß der Beklagte eine ihm durch Verfügung vom 7. März 1973 erteilte Auflage, die Wiedereinsetzungsgründe näher darzulegen, bislang nicht erfüllt habe. Diese Annahme des Landesarbeitsgerichts war unrichtig, weil der Beklagte mit Schriftsatz vom 19. März 1973, der noch am selben Tage beim Landesarbeitsgericht eingegangen, aber erst nach der Entscheidung über die Berufung der Vorsitzenden Richterinnen der erkennenden Kammer des Landesarbeitsgerichts vorgelegt worden war, zu den ihm erteilten Auflagen Stellung genommen hatte.

Nachdem der Beschluß vom 20. März 1973 seinem Prozeßbevollmächtigten am 30. März 1973 zugestellt worden war, hat der Beklagte mit einem am 18. April 1973 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz beantragt, den Beschluß wegen offenkundiger Unrichtigkeit erneut zu überprüfen. Er hat zur Begründung vorgetragen, das Landesarbeitsgericht habe seinen Schriftsatz vom 19. März 1973 bei der Entscheidung versehentlich nicht berücksichtigt und damit den Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt.

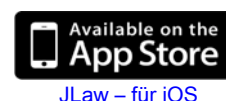
Das Landesarbeitsgericht hat durch Beschluß vom 11. Mai 1973 den Antrag des Beklagten auf Abänderung des Beschlusses vom 20. März 1973 zurückgewiesen und gegen diesen weiteren Beschluß die Revisionsbeschwerde nach § 77 ArbGG zugelassen. Gegen diesen am 4. Juni 1973 zugestellten Beschluß wendet sich der Beklagte mit seiner am 18. Juni 1973 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Revisionsbeschwerde.

II. Die Revisionsbeschwerde war als unzulässig zu ver-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

werfen, weil die in dem angefochtenen Beschluß vom 11. Mai 1973 erfolgte Zulassung wirkungslos ist.

1. Der Beklagte hat - anders als in den Streitfällen, die den Entscheidungen BAG AP Nr. 7 zu § 519 b ZPO (auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen) und AP Nr. 1 zu § 238 ZPO zugrunde lagen - gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts vom 20. März 1973 lediglich eine Gegenvorstellung erhoben und nicht zugleich erneut die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Das Landesarbeitsgericht hat demgemäß in dem angefochtenen Beschluß vom 11. Mai 1973 auch ausschließlich über die Gegenvorstellung des Beklagten entschieden.

Der vom Beklagten gestellte Antrag auf Änderung des Beschlusses vom 20. März 1973 mag zwar als prozeßrechtlich nicht geregelter Rechtsbehelf mit beschränkter Wirkung zulässig gewesen sein (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 238 ZPO). Er hätte jedoch nur dann zum Erfolg führen können, wenn das Landesarbeitsgericht überhaupt zur Abänderung des Beschlusses vom 20. März 1973 befugt gewesen wäre. Nur in diesem Falle hätte das Landesarbeitsgericht dann auch gegen den angefochtenen Beschluß vom 11. Mai 1973 wirksam die Revisionsbeschwerde zulassen können (vgl. BAG AP Nr. 7 zu § 519 b ZPO).

2. An dieser Voraussetzung fehlt es, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt hat, so daß es rechtsfehlerhaft war, gleichwohl die Revisionsbeschwerde zuzulassen.

a) Nach den angeführten Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts, denen sich der Senat anschließt, ist der Beschluß des Landesarbeitsgerichts vom 20. März 1973, durch den die Berufung des Beklagten als unzulässig verworfen worden ist, für das Berufungsgericht in analoger Anwendung des § 318 ZPO bindend. Das gilt auch dann, wenn der Beschluß unter Verletzung des § 139 ZPO und des Art. 103 GG ergangen sein sollte. Auch ein auf Verfahrensfehlern oder sonstigen Rechtsfehlern beruhender Verwerfungsbeschluß nach § 519 b ZPO ist

- 4 -



- 4 -

für das Berufungsgericht nur dann nicht bindend, wenn der beschwerten Partei Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Einlegung oder Begründung des zunächst verworfenen Rechtsmittels gewährt worden ist oder wenn der Verwerfungsbeschluß aufgrund einer Verfassungsbeschwerde wegen einer Grundrechtsverletzung aufgehoben worden ist. Das ist im Streitfall nicht geschehen. Die Bindung des Landesarbeitsgerichts an den Beschluß vom 20. März 1973 ist nicht schon allein deshalb beseitigt worden, weil in der Tat zu erwägen ist, ob das Landesarbeitsgericht den Grundsatz des rechtlichen Gehörs dadurch verletzt hat, daß es den Schriftsatz des Beklagten vom 19. März 1973 bei der Beschlußfassung am 20. März 1973 nicht berücksichtigt hat (vgl. BVerfG vom 13. März 1973 - 2 BvR 489/72 -, DRiZ 1973, 203).

b) Die Zulassung der Revisionsbeschwerde ist somit nicht in einem Beschluß erfolgt, der die Verwerfung der Berufung zum Gegenstand hat oder auch nur mit konstitutiver Wirkung ihre Verwerfung bestätigen konnte, sondern lediglich in einem Beschluß, der deklaratorisch die Verwerfung der Berufung "bestätigt" hat. Für derartige Beschlüsse sieht § 77 ArbGG eine Zulassung der Revisionsbeschwerde nicht vor.

III. Die Revisionsbeschwerde des Beklagten war demgemäß nach § 77 Satz 2 ArbGG als unzulässig zu verwerfen. Die Kosten hat der Beklagte nach § 97 Abs. 1 ZPO zu tragen.

gez. Dr. Gröninger

Dr. Rengier

Hillebrecht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

